

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn K...,

gegen das Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung
des männlichen Kindes vom 20. Dezember 2012 (BGBl I S. 2749)

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richter Gaier,
Schluckebier,
Paulus

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 8. Februar 2013 einstimmig be-
schlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Beschwerdeführer ist durch das
von ihm unmittelbar angegriffene Gesetz über den Umfang der Personensorge bei ei- 1
ner Beschneidung des männlichen Kindes vom 20. Dezember 2012 (BGBl I S. 2749)
nicht selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen (§ 90 Abs. 1 BVerfGG; vgl.
BVerfGE 1, 97 <101 f.). Er hat vorgetragen, als Sechsjähriger im Jahr 1991 von ei-
nem sogenannten „Beschneider“, der über keine medizinische Ausbildung verfügt
habe, beschnitten worden zu sein und unter den Folgen noch heute zu leiden. Abge-
sehen davon, dass damit etwaige zivilrechtliche Ansprüche und auch die Verfolgung
einer - hier unterstellten - Straftat verjährt sein dürften (vgl. § 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB,
§ 195, § 199 Abs. 1, § 207 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a BGB), privilegiert die vom Beschwer-
deführer angegriffene gesetzliche Regelung (§ 1631d BGB) gerade den von ihm ge-
schilderten Fall nicht. Vielmehr lässt Absatz 2 der neuen Bestimmung Beschneidun-
gen durch nicht als Ärzte ausgebildete Personen nur in den ersten sechs Monaten
nach der Geburt des Kindes zu. Ein Selbstbetroffensein des Beschwerdeführers
durch die neue Regelung kommt daher von vornherein nicht in Betracht.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgese- 2
hen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 3

Gaier

Schluckebier

Paulus

Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 8. Februar 2013 - 1 BvR 102/13

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 8. Februar 2013 - 1 BvR 102/13 - Rn. (1 - 3), http://www.bverfg.de/e/rk20130208_1bvr010213.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2013:rk20130208.1bvr010213